

Begründung

zum

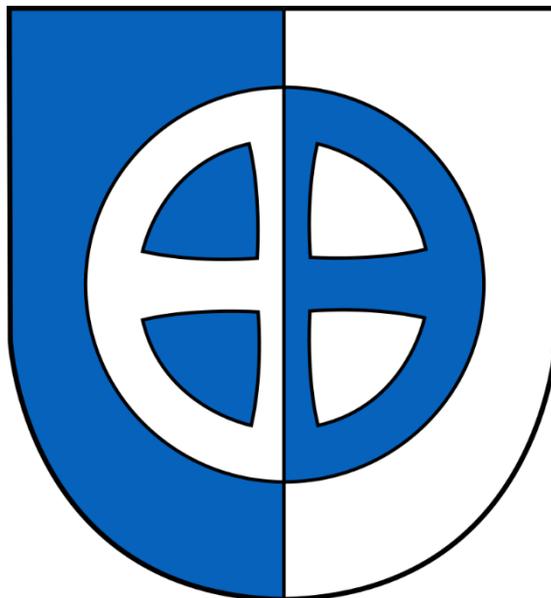
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65

„Herstellung von Energien - Holzkraftwerk“

**Gemeinde Hohenwestedt
Amt Mittelholstein
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Vorentwurf

- Januar 2024 -



Gemeinde Hohenwestedt
Bürgermeister Jan Butenschön

Im Auftrag der Gemeinde Hohenwestedt:



Projektbeteiligte

BCS GmbH Building Complete Solutions
Paradeplatz 3 – 24768 Rendsburg
+49 (0) 4331 70 90 0
rendsburg@bcsg.de

BCS Stadt und Region
Maria-Goeppert-Straße 1 – 23562 Lübeck
+49 (0) 451 317 504 50
luebeck@bcsg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet	5
1.1 Größe und Abgrenzung des Geltungsbereichs	5
1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand.....	6
1.3 Verkehrssituation.....	6
1.4 Technische Infrastruktur	7
1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen.....	7
2. Planerische Vorgaben	8
2.1 Landesentwicklungsplanung 2021	8
2.2 Regionalplan Planungsraum III (Fortschreibung 2000).....	9
2.3 Flächennutzungsplan	10
2.4 Landschaftsplan	11
2.5 Klimaschutz.....	11
3. Planaufstellung	12
3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	12
3.2 Planverfahren	13
3.3 Rahmenbedingungen, Vorhaben- und Erschließungsplan	15
3.3.1 Rahmenbedingungen	15
3.3.2 Vorhabenbeschreibung, Vorhaben- und Erschließungsplan.....	15
4. Inhalte des Bauleitplans	18
4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	18
4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	20
4.3 Verkehrserschließung	21
4.4 Verkehrsgutachten (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 2023).....	22
4.5 Baugeologisches Gutachten (GSB, 2023).....	24
4.6 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz / Fachbeitrag nach A-RW 1 – wird im weiteren Verfahren ergänzt.....	27
4.7 Schallimmissionsprognose / wird im weiteren Verfahren ergänzt	27
4.8 Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse / wird im weiteren Verfahren ergänzt	27
5. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 65 der Gemeinde Hohenwestedt	27
6. Ver- und Entsorgung / wird im weiteren Verfahren ergänzt	31
7. Verfahrensvermerk	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum (DANord; topographische Karte)	5
Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (DANord; Luftbild).....	6
Abbildung 3: Auszug aus dem LEP (Stand 2021).....	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan III (Stand 2000).....	9
Abbildung 5: Auszug aus dem gültigen F-Plan (2002) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 65	10
Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan (2001) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 65	11
Abbildung 7: B-Plan Nr. 43 1.Änd. der Gemeinde Hohenwestedt, mit Kennzeichnung des Angrenzungsbereichs	14
Abbildung 8: Lageplan des geplanten Holzkraftwerkes	17
Abbildung 9: Isometrie des geplanten Vorhabens (Butzlaff + Tewes Architekten + Ingenieure, 2024)	17
Abbildung 10: Planzeichnung	21
Abbildung 11: Lage der Maßnahmen (links); Darstellung der Ausweichstelle (rechts)	22
Abbildung 12: Bohrplan	24

1. Plangebiet

1.1 Größe und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt im räumlichen Zentrum des Dreiecks Itzehoe, Neumünster und Rendsburg. Das Plangebiet befindet sich südwestlich im Gemeindegebiet Hohenwestedts.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 75, Flur 2, Gemarkung Glüsing. Es umfasst eine Fläche von ca. 0,82 ha (8.250 m²).

Das Plangebiet befindet sich südlich der örtlichen Kläranlage, südwestlich des Firmengeländes LESER GmbH & Co. KG sowie westlich und nördlich der Straße Glüsing.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

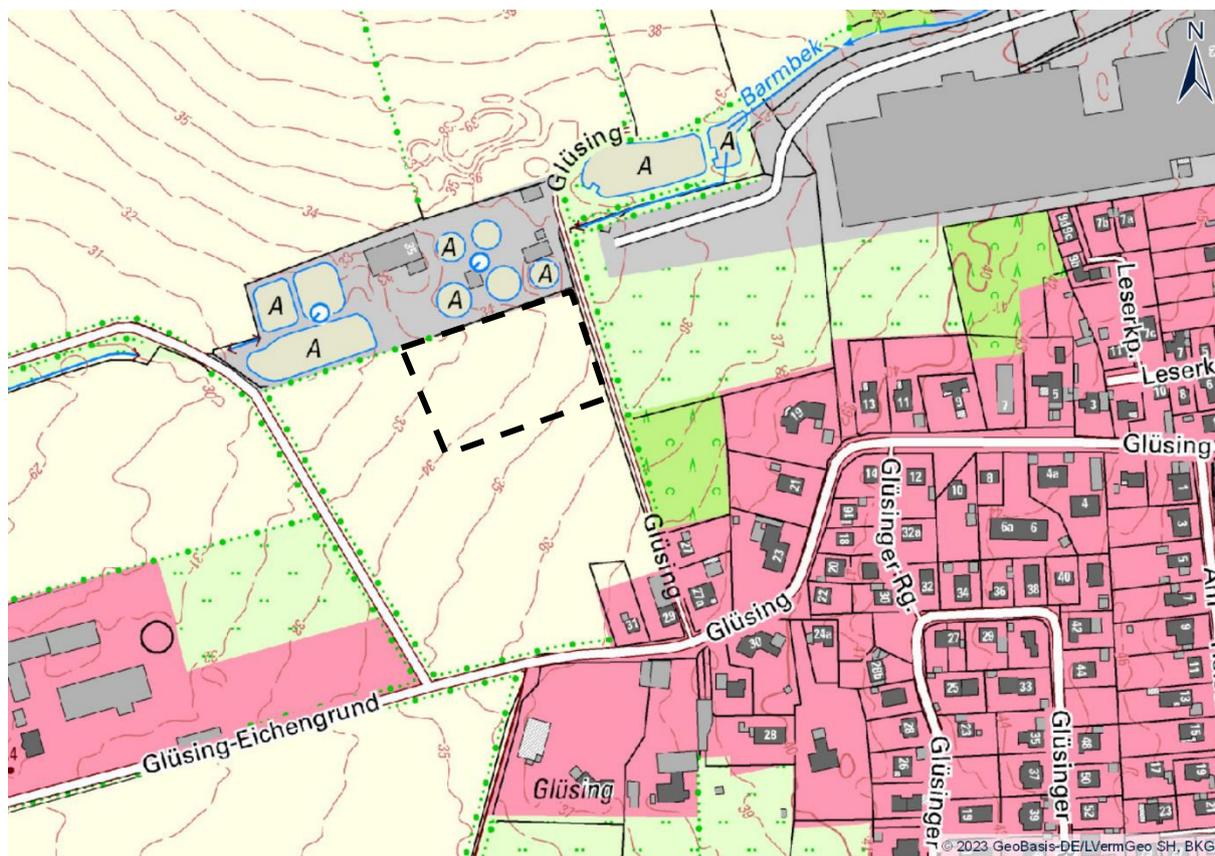


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Raum (DANord; topographische Karte)

1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Das Flurstück 75, Flur 2 weist keine baulichen Anlagen auf und unterlag bislang landwirtschaftlicher Nutzung. Das Flurstück ist gehölzfrei. Nordwestlich an der Geltungsbereichsgrenze befindet sich eine kurze Knickstruktur.

Das Plangebiet grenzt an die Nutzung einer örtlichen Kläranlage sowie an den Straßenabschnitt der Stichstraße „Glüsing“ an. Nordöstlich liegt ein Gewerbebetrieb der Firma LESER GmbH & Co. KG. Südöstlich befindet sich in ca. 225 m Luftlinie ein Wohngebiet, welches sich entlang der Straße „Glüsing“ erstreckt. Westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb.



Abbildung 2: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebiets (DANord; Luftbild)

1.3 Verkehrssituation

Hohenwestedt ist verkehrlich durch die Lage an der Bundesstraße 77 (Nord-Süd-Verbindung) und der Bundesstraße 430 (Ost-West-Verbindung) gut angebunden. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Hohenwestedt. Es liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße 430 und der Bundesstraße 77. Das Plangebiet wird über die „Itzehoer Straße“ (B 77), von welcher die Straße „Glüsing“ abzweigt, erreicht. Die Straße „Glüsing“ führt durch das angrenzende Wohngebiet und zweigt anschließend zur rechtsliegenden Stichstraße „Glüsing“ ab, von welcher das Plangebiet erschlossen wird.

1.4 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur ist im öffentlichen Straßenraum vorhanden und wird für die neue Planung ergänzt.

1.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

In den übergeordneten Planungen, wie Regional - und Kreisplanungen, als auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind innerhalb der Teilgebiete keine Aussagen und Hinweise zu Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen (im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG) gemacht worden. Handlungsbedarf ist daher nicht gegeben.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsplanung 2021

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein ist Grundlage für räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein. Die Gemeinde Hohenwestedt liegt danach im ländlichen Raum. Die Gemeinde ist als Unterzentrum mit Anbindung an die Bundesstraßen 430 und 77 sowie Lage an der Bahnstrecke Neumünster - Heide – Büsum ausgewiesen. Die Unterzentren sind eine Einstufung des Zentralörtlichen Systems, das wiederum die Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für bauliche und gewerbliche Entwicklung darstellt. Unterzentren dienen der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs (LEP 2021, Kap. 3.1.3).

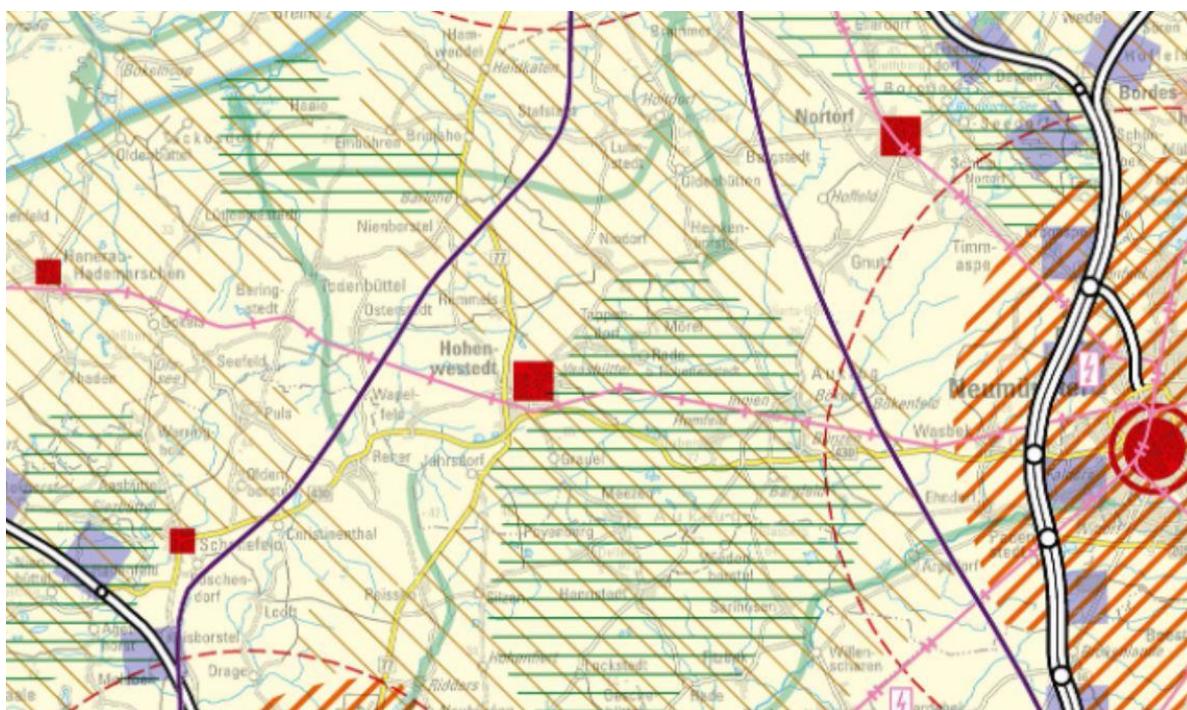


Abbildung 3: Auszug aus dem LEP (Stand 2021)

2.2 Regionalplan Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

Die Grundsätze der Landesentwicklungsplanung werden in teilsräumlichen Regionalplänen konkretisiert. In Schleswig-Holstein werden alle Regionalpläne neu aufgestellt, so dass es statt fünf Regionalplänen für das Land Schleswig-Holstein künftig nur noch drei Planungsräume geben wird. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gehört zum neuen Planungsraum II. Bezug für die regionalplanerischen Vorgaben ist noch der Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000). Die Gemeinde ist ein Unterzentrum, umgeben von einem baulich zusammenhängenden Gebiet und liegt in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz.

Im Regionalplan wird die Bedeutung der ländlichen Räume und der Versorgungszentren näher beschrieben. Die Gemeinde Hohenwestedt ist als Unterzentrum zu stärken. Dabei soll die Entwicklung „durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht“ (RP 2002, Kap. 6.1) erfüllt werden. Der Nahbereich Hohenwestedt ist aufgrund seiner guten Verkehrsanbindung im Hinblick auf eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes zu stärken. Im Hinblick auf den Tourismus sind die Landschaften zu pflegen insbesondere der Naturpark Aukrug und die Niederungsflächen der Buckener Au.

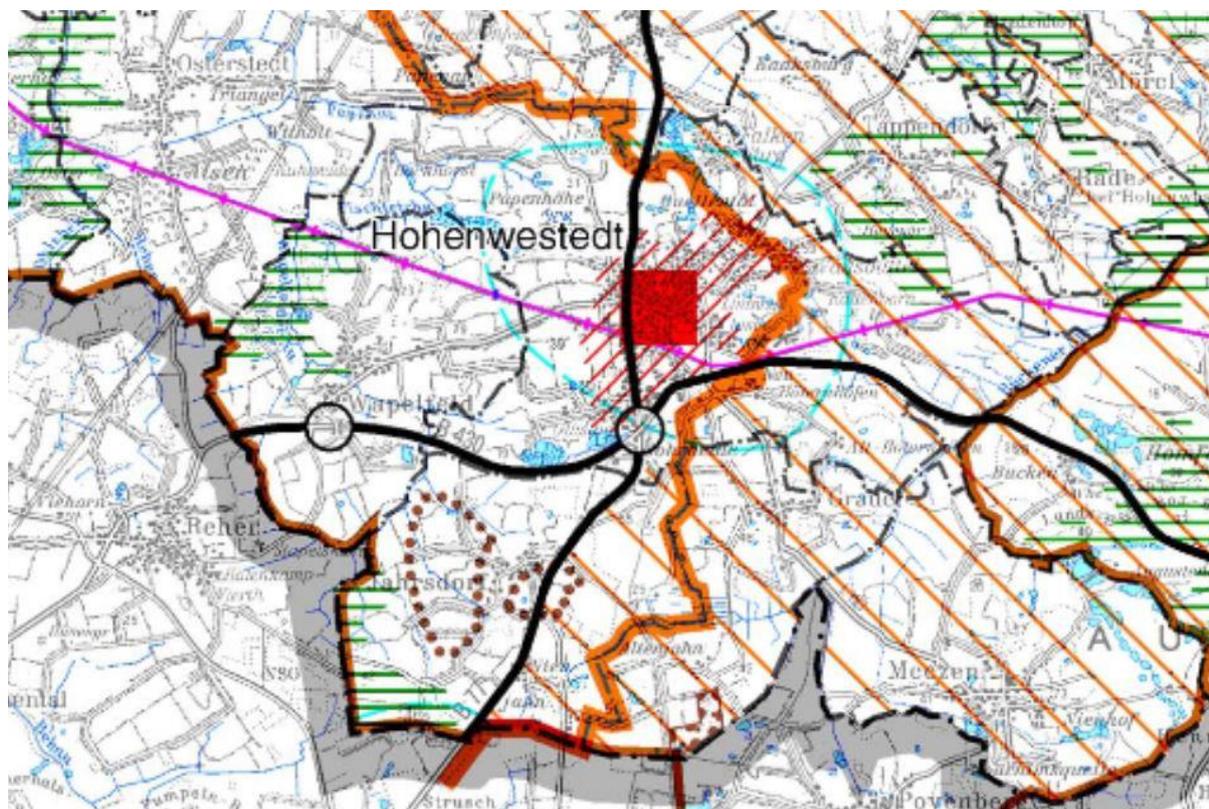


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan III (Stand 2000)

2.3 Flächennutzungsplan

Der F-Plan der Gemeinde Hohenwestedt stellt die aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung basierte Art der Bodennutzung dar, die den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen entspricht.

Die Aufstellung des F-Plans ist am 25.09.2001 mit dem Az. IV 645-512.111-58.77 vom Innenministerium mit Auflagen und zwei Ausklammerungen genehmigt worden. Die Genehmigung wurde am 28.02.2002 ortsüblich im Hohenwestedter Anzeiger bekannt gemacht. Anschließend folgte eine Teilgenehmigung von der in der ersten Genehmigung ausgenommenen Bereiche. Die Teilgenehmigung wurde am 27.06.2002 ortsüblich im Hohenwestedter Anzeiger bekannt gemacht, so dass der F-Plan am 28.06.2002 rechtskräftig wurde.

Der rechtsgültige F-Plan von Jahr 2002 weist der Fläche des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 65 die Zweckbestimmung einer Fläche für Landwirtschaft zu. Dies entspricht der derzeitigen Nutzung der Fläche, jedoch nicht der notwendigen Festsetzung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 65.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 65 sieht die Ausweisung für sonstige Sondergebiete (SO) für die "Herstellung von Energien – Holzkraftwerk“ vor.

Die vorgenannten Aspekte begründen das Erfordernis einer Änderung des F-Planes. Es handelt sich bei dieser Änderung um die 10. Änderung des F-Plans, welche parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

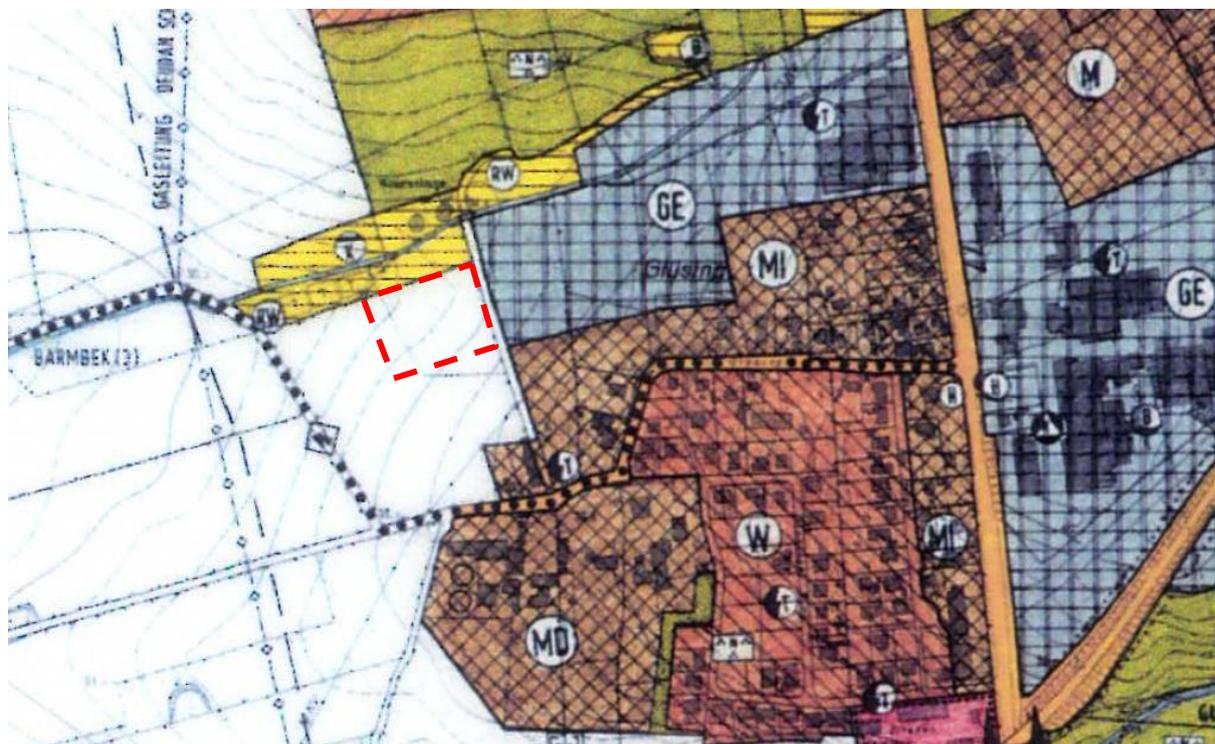


Abbildung 5: Auszug aus dem gültigen F-Plan (2002) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 65

2.4 Landschaftsplan

Die Gemeinde Hohenwestedt besitzt einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2001. Der Landschaftsplan erfasst das Gebiet der Knickkohle in seiner Bestandsnutzung als intensiv genutztes Grünland. Das Plangebiet wurde als Fläche mit mäßigen Biotopwert bewertet und galt als neutral zu bewertende Fläche des Naturhaushaltes.



Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan (2001) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 65

2.5 Klimaschutz

Für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 65 wird ein Holzkraftwerk errichtet. Ein Holzkraftwerk verarbeitet nachwachsende Rohstoffe (Holzhackschnitzel aus Knickholz) und dient einer wetterunabhängigen Energieversorgung. Die Produktion ist klimaneutral und bindet im Rahmen des Produktionsprozesses der Pflanzenkohle CO₂. Die Anlage stellt damit neben einer erneuerbaren Energiequelle eine Maßnahme der CO₂-Reduktion dar. Die Anlage wird von „Knickkohle Hohenwestedt GmbH“ selbst errichtet und betrieben. Der Energieeigenbedarf der Anlage wird mithilfe einer Photovoltaik-Anlage auf den Dächern der Anlage sichergestellt.

3. Planaufstellung

3.1 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Hohenwestedt muss entsprechende Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen vorhalten, um ihrer Funktion als Unterzentrum im ländlichen Raum gerecht zu werden. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Flächenpotentiale sind unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und einer effektiven Nutzung zu zuführen.

Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Herstellung von Energien – Holzkraftwerk“

Die „Knickkohle Hohenwestedt GmbH“ planen die Errichtung eines Holzkraftwerkes auf gemeindeeigener Fläche und sind mit diesem Ansinnen an die Gemeinde Hohenwestedt herangetreten.

Erneuerbare Energien sind der Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung. Sie sind klimaschonend, sorgen als heimische Energieträger für Versorgungssicherheit und können zudem als Wachstums- und Jobmotor die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Erneuerbare Energien sind dabei für alle Energiebereiche interessant: sowohl für die Strom- als auch für die Wärmeerzeugung und als alternative Kraftstoffe im Transportbereich.

Die Branche der erneuerbaren Energien ist wie keine andere in den letzten Jahren zu einer Wachstumsbranche geworden, die Innovationen und Wachstum fördert. Vom Jahr 2000 bis 2021 hat sich die Zahl der Arbeitsplätze verdreifacht. Nach einem seit 2011 schwankenden Verlauf aufgrund inländischer Produktionseinbrüche sind im Jahr 2021 rund 344.000 Menschen in der Branche tätig. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt eine tragende Säule der Energiewende.

Der politische Wille zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist höher denn je. Im April 2022 wurde hierfür ein Energiesofortmaßnahmenpaket („Osterpaket“) der Bundesregierung vorgelegt, welches die größte energiepolitische Novelle seit Jahrzehnten darstellt. In Folge dessen wurde unter anderem die bekannteste Zielgröße in diesem Bereich das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) im Jahr 2023 aktualisiert. Der geplante Ausbau erneuerbarer Energien soll bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs darstellen.

Aufgrund der vorgenannten Fakten sowie im Hinblick auf den Klimawandel und den steigenden globalen Energiebedarf betrachtet die Gemeinde Hohenwestedt eine Abkehr vom heutigen, fossilen System der Energieversorgung in ihrem Gemeindegebiet als notwendig. Neben ökonomischen Faktoren weisen soziale und ökologische Faktoren eine tragende Rolle für eine moderne und nachhaltige Energieversorgung auf. Der Wärmesektor spielt in der Energieversorgung mit über 50 % Anteil am gesamten Endenergieverbrauch eine entscheidende Rolle. Da ein Großteil des Wärmeverbrauchs auf private Haushalte entfällt, spielen Wärmeversorgung und private Haushalte eine Schlüsselrolle in der Reduktion klimaschädlicher Abgase und dem Gelingen der Energiewende. Darüber hinaus besteht aufgrund einer hohen Quote von alten Heizungssystemen ein hohes Sanierungspotenzial.

Die Gemeinde hat das Ziel, den immer dringender werdenden Ansprüchen für den Klimaschutz gerecht zu werden und den Haushalten in der Gemeinde eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern zu bieten. Für die Zukunft möchte die Gemeinde eine gleichermaßen bezahlbare wie klimaschonende Energieversorgung gewährleisten und gleichzeitig die konventionellen Energieträger schrittweise durch regenerative Energien ersetzen und parallel CO₂ Emissionen binden. Hierfür sollen in den nächsten Jahren unter anderem ein Holzkraftwerk, welches klimaneutral Strom und Wärme zur Unterstützung der kommunalen Energieversorgung und hochwertige Pflanzkohle für die Industrie und Landwirtschaft produziert, betrieben werden.

Die vorgenannten Aspekte begründen die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung, welches für die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren Energien dient, festgesetzt ist.

Wesentliches Ziel dieser Planung ist somit die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Holzkraftwerkes, um den Ausbau der kommunalen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu erzielen, Versorgungssicherheit zu schaffen und CO₂-Emissionen mithilfe von Pflanzkohle zu binden. So können neben der Sicherung der städtebaulichen Ordnung notwendige Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen vorgehalten werden.

Um auf dem Plangebiet Baurecht zu schaffen, muss ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Die Gemeinde Hohenwestedt hat daher am 09.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 65 „Herstellung von Energien - Holzkraftwerk“ gefasst.

3.2 Planverfahren

Bauleitplanverfahren gem. §§ 8 bis 10 i.V.m. § 12 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) BauGB

Für den Bereich des Plangebietes wurden bisher noch keine Bebauungspläne aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VHB) Nr. 65 wird im Grundsatz gem. § 8-10 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Um die städtebauliche Verträglichkeit der geplanten Neubebauung innerhalb des landschaftlich geprägten Gebietes sicherzustellen sowie eine hohe Bindungswirkung hinsichtlich der zukünftigen Gebäude- und Freiflächengestaltung zu erreichen, wird ergänzend gemäß § 12 BauGB von dem Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplanes Gebrauch gemacht.

Mit der Anwendung des § 12 BauGB ist der VHB durch seine Vorhabenbezogenheit mit der Zielsetzung gekennzeichnet, eine Bebauung nach einem präzise umrissenen Projekt des Vorhabenträgers in Abstimmung mit den Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde auszurichten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan legt die Nutzungsart als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Herstellung von Energien – Holzkraftwerk“ fest und soll dem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit

erneuerbaren Energien sowie der Produktion von Pflanzenkohle Rechnung tragen. Der gültige F-Plan stellt die Flächen des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 wird somit eine Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) erforderlich. Die Änderung des F-Planes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 (siehe Kap. 2.3).

Angrenzende rechtskräftige B-Pläne

Südöstlich des Plangebiets liegt der Bebauungsplan Nr. 49 „Nördlich Glüsing“. Der Bebauungsplan ist nach § 6 BauNVO als Mischgebiet ausgewiesen.

Östlich des Plangebiets grenzt der Bebauungsplan Nr. 43 „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“ mit der 1. wirksamen Änderung an, welcher als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet „Metall verarbeitender Betrieb“ gemäß § 11 BauVNO ausweist. Es entstehen keine Überschneidungen.

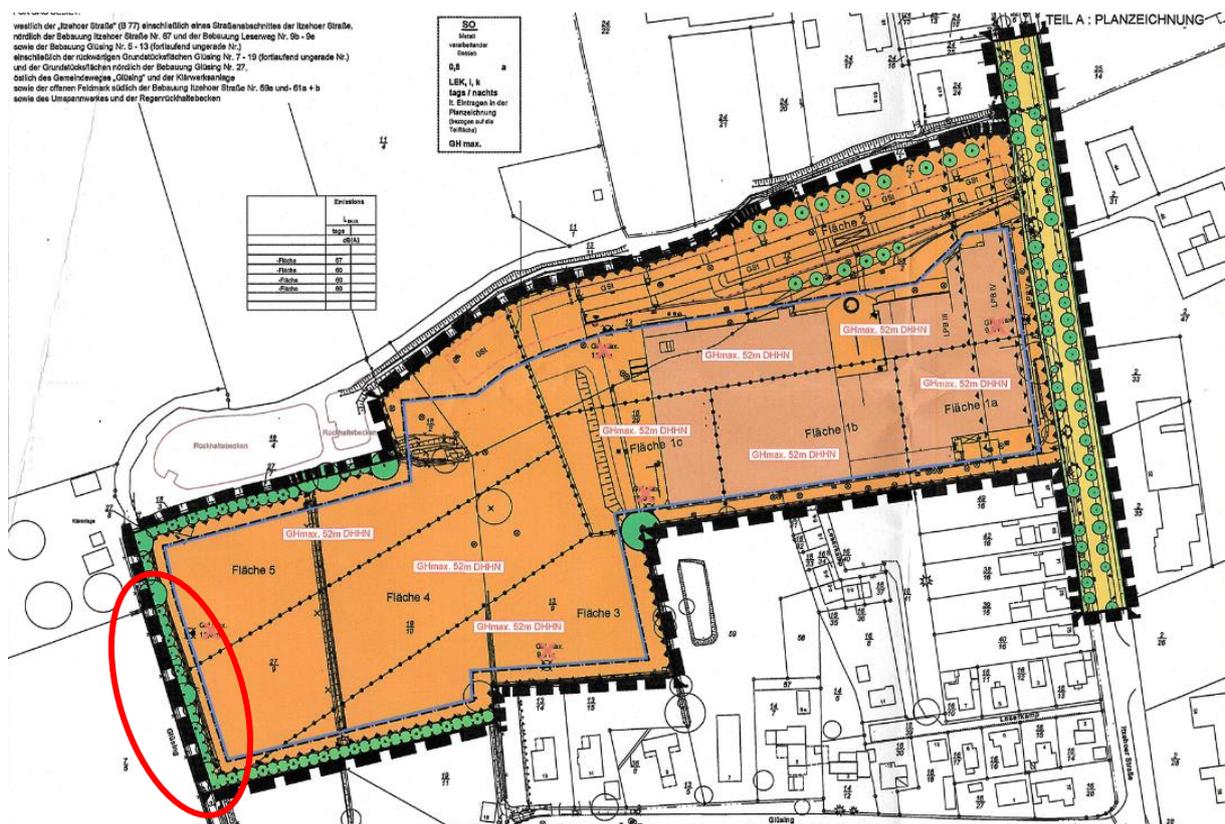


Abbildung 7: B-Plan Nr. 43 1.Änd. der Gemeinde Hohenwestedt, mit Kennzeichnung des Angrenzungsbereichs

Im Süden und Westen des Plangebiets grenzt der Bebauungsplan Nr. 58 „Quartier westlich der Itzehoer Straße“ mit dessen Teilgebiet 2 an, welcher als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) sowie eine Fläche für Versorgungslagen vorsieht. Es entstehen keine Überschneidungen. Der Bebauungsplan Nr. 58 befindet sich zurzeit im Verfahren und ist noch nicht rechtskräftig beschlossen worden.

3.3 Rahmenbedingungen, Vorhaben- und Erschließungsplan

3.3.1 Rahmenbedingungen

Auf dem Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 65 ist die Umsetzung eines Holzkraftwerkes innerhalb von Flächen eines sonstigen Sondergebietes vorgesehen.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Gebäude des Holzkraftwerkes ist mit einer GRZ von 0,8 vorgesehen und sollte eine Höhe von 52,00 m (DHHN – Deutsches Haupthöhennetz) nicht überschreiten. Geplant sind Gebäudehöhen von 7,50 m bis zu 14,50 m Höhe (siehe Abb. 9).

Ein im Norden vorhandener Knick wird mit einem 3,00 m breiten Knickschutzbereich ab Knickfuß geschützt.

Die Erschließung des Plangebiets ist über die Straße „Glüsing“ vorgesehen, welche von der „Itzehoer Straße“ abzweigt und über eine Stichstraße zur Zufahrt des Plangebietes führt.

Für die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 65 sollen demnach folgende Planungen realisiert werden:

- Holzkraftwerk mit dessen Nebenanlagen (Sonstiges Sondergebiet – SO)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -> Erhaltung und Schutz der Knicks innerhalb öffentlicher Grünflächen

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 65 soll die Errichtung einer Holzkraftwerk-Anlage ermöglichen, die der Nutzung von Bioenergie dienen. Damit kann die Gemeinde eine elektrische Leistung von 1 MW/h und den Jahresbedarf an Strom für ca. 1.400 Haushalte und Wärme für ca. 800 Haushalte erzeugen.

Die Gemeinde Hohenwestedt verfolgt mit dieser Planung somit das Ziel, die Voraussetzungen für die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Holzkraftwerkes zu schaffen, um klimaneutral Strom und Wärme für die kommunale Energieversorgung sowie Pflanzkohle für die Landwirtschaft und Industrie zu erzeugen.

3.3.2 Vorhabenbeschreibung, Vorhaben- und Erschließungsplan

Zahlen, Daten und Fakten

Als Vorhabenträger tritt die „Knickkohle Hohenwestedt GmbH“ auf, welche die Anlage betreibt und errichtet.

Das Holzkraftwerk verbraucht jährlich ca. 8.420 t Holzhackschnitzel. Diese pflanzliche Biomasse wird aus der Knickpflege in Schleswig-Holstein gewonnen. In Schleswig-Holstein sind ca. 45.000 km Knick, der zur Erhaltung dieses Biotops alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock gesetzt wird. Umgerechnet benötigt das Holzkraftwerk jährlich das Knickholz aus ca. 125 km Knick.

Durch den Betrieb des Holzkraftwerkes entstehen im Wesentlichen drei Produkte: Strom, Wärme und Pflanzenkohle.

Strom: Der Generator produziert ca. 8.000 MWh Strom pro Jahr. Damit können ca. 1.460 Haushalte durchschnittlich versorgt werden. Der Strom wird in das Netz eingespeist und durch die Gemeindewerke vermarktet.

Wärme: Jährlich entstehen ca. 11.200 MWh Wärme, die direkt in das Wärmenetz vor Ort eingespeist werden. Dies entspricht dem durchschnittlichen Bedarf von 800 Haushalten jährlich an Wärme. Die Wärme soll auch durch die Gemeindewerke vermarktet werden.

Pflanzenkohle: Durch den Pyrolyseprozess entstehen aus den Holzhackschnitzel ca. 1.200 t Pflanzenkohle pro Jahr. Die Pflanzenkohle wird direkt vermarktet. Sie findet Anwendung in der Industrie (z.B.: Aktivkohlefilter in der Luft- und Trinkwasseraufbereitung) und der Agrarwirtschaft (z.B.: Bodenhilfsstoff, Futtermittelzusatz, Pflanzensubstrat). Mit jeder Tonne Pflanzenkohle entstehen automatisch 2,5 CO₂-Zertifikate, also jährlich 3.000 Zertifikate.

Produktionsverfahren

Die pflanzliche Biomasse, in diesem Fall Holzhackschnitzel, werden in dem Holzkraftwerk im ersten Schritt bei 500 °C bis 700 °C unter gezielter, kontrollierter Luftzugabe karbonisiert (Pyrolyse). Im zweiten Schritt wird die Kohle in einem Schwebebettreaktor erhitzt. Hier werden störende Fremdstoffe separiert. Durch die hohen Temperaturen ist die Pflanzenkohle danach frei von pathogen organischen Schadstoffen (Antibiotika, Erreger, Mikroplastik).

Dem im Produktionsprozess entstandene Gas wird die Wärme entzogen und zur Trocknung der Biomasse genutzt. Das Gas selbst treibt einen BHKW an. Der produzierte Strom und die Wärme werden in die Netze eingespeist und vermarktet.

Kennzahlen zur Anlieferung

In der Erntezeit werden ca. 500 bis 600 m³ HHS / d gehäckselt. Dadurch werden (bei Anlieferung mit Häckselwagen (40 m³) bis zu 15 Anlieferungen pro Tag, bzw. 3 Gespanne je Stunde durchgeführt. Bei weiteren Distanzen werden die Mengen zwischengelagert und mit Schubböden (70 bis 75 m³) transportiert.

Bei einem Volumen von 40 m³/Fuhre sind das 658 Fahren, um den Jahresbedarf anzuliefern. In der Erntezeit wären das dann 44 Tage 15 Anlieferungen. Bei regelmäßiger Anlieferung über das ganze Jahr wären es ca. 13 Lieferungen pro Woche. Bei Anlieferung mit einem LKW (80m³, Schubboden) wären es entsprechend 6 bis 7 Anlieferungen je Woche.



Abbildung 8: Lageplan des geplanten Holzkraftwerkes



Abbildung 9: Isometrie des geplanten Vorhabens (Butzlaff + Tewes Architekten + Ingenieure, 2024)

4. Inhalte des Bauleitplans

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzung nach § 12 (3a) BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Herstellung von Energien - Holzkraftwerk" wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Der rechtskräftige F-Plan stellt die Flächen des Plangebiets als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um die Planung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 65 realisieren zu können, welche die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO vorsieht, muss eine Änderung des F-Planes erfolgen. Parallel zum B-Plan wird daher die 10. Änderung des F-Planes durchgeführt.

Die Ausweisung des B-Plans als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Herstellung von Energien - Holzkraftwerk“ kann somit gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 BauNVO

Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten 'Sonstigen Sondergebietes', (SO), mit der Zweckbestimmung "Herstellung von Energien - Holzkraftwerk" sind Vorhaben zulässig, die der Unterbringung eines Holzkraftwerkes zur Strom- und Wärmeengewinnung für den örtlichen Versorgungsbedarf sowie Pflanzenkohle-Herstellung dienen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) sind zulässig:

- Neuanlage Holzkraftwerk-Anlage als regeneratives Speicherkraftwerk mit einer zulässigen maximalen elektrischen Leistung von 2000 kW und einer zulässigen maximalen Feuerungswärmeleistung von 3000 kW
- dem Betrieb dienende Nebenanlagen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18, 19 und 20 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 2 LBO Schleswig-Holstein)

Es ist eine maximale Gebäudehöhe (GH) von max. 52,00 m (DHHN – Deutsches Haupthöhennetz) zulässig.

Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind Schornsteine, Antennen und Blitzableiter ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen um voraussichtlich max. 3,50 m überschreiten.

Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Um eine wirtschaftliche und flexible Ausnutzung des Grundstücks zu erreichen wird das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von max. 0,8 festgesetzt.

Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Um die Höhenentwicklung der geplanten baulichen Anlagen des Plangebiets - Holzkraftwerks - zusätzlich zu steuern, ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung im Nahbereich die Geschossigkeit für alle Nutzungen auf max. zwei Vollgeschosse als Höchstmaß begrenzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Bauweise (§ 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelänge von 50 m ist zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plangebiet durch Baugrenzen bestimmt, wodurch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. An die Baugrenzen kann, muss aber nicht zwingend gebaut werden. Eine Unterschreitung ist möglich.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Osten des Plangebiets ist eine Ein- und Ausfahrt festgesetzt, über welche das Holzkraftwerk erschlossen wird. Diese schließt an die Stichstraße „Glüsing“ außerhalb des Geltungsbereiches an (siehe Planzeichnung, Abb. 10).

Flächen für Versorgungslagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Südöstlich wird eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Trafostation“ festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Die im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Grünflächen dienen der grundlegenden Flächenfestsetzung für die Ausweisung der Knickschutzstreifen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Planzeichnung Abb. 10).

Flächen für die Abwasserbeseitigung auf Baugrundstücken (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich/nach Möglichkeit auf den betreffenden Grundstücken über die belebten Bodenzonen zu versickern.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Vorhandene Biotopstrukturen (Knicks) werden in Öffentlichen Grünflächen, die gleichzeitig als "Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen sind, als zu erhalten und zu schützen festgesetzt.

Die Knickschutzstreifen sind von gärtnerischer oder sonstiger Nutzung sowie von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

Die Knickschutzstreifen sind als naturnahe, feldrainartige Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Das Mähgut ist abzufahren.

Die Knickschutzstreifen, angrenzend an Sonstige Sondergebiete, sind mit einer mindestens 0,8 m hohen Einfriedigung abzugrenzen.

Im SO sind Stellplätze und Fußgängerverbindungen wasser- und luftdurchlässig auszubilden.

Im Plangebiet sind die Fassaden der baulichen Anlagen nach Möglichkeit mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Für Kletterpflanzen sind geeignete Klettergerüste oder -hilfen vorzusehen.

Für die Außenanlagen sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Im Plangebiet werden Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Zufahrtsbereich“, „Stellplätze“, „Fahrradstellplätze“ sowie einer „Abfallsammelanlage“ festgesetzt.

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Erhaltung von Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten, bei Ausfall zu ersetzen und nach den Vorgaben der aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

4.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 LBO

Fassadenmaterialien

Um angrenzende Wohngebäude sowie Verkehrsteilnehmende nicht zu beeinträchtigen sind reflektierende Fassadenmaterialien und verspiegelte Fenster unzulässig.

Technische Anlagen

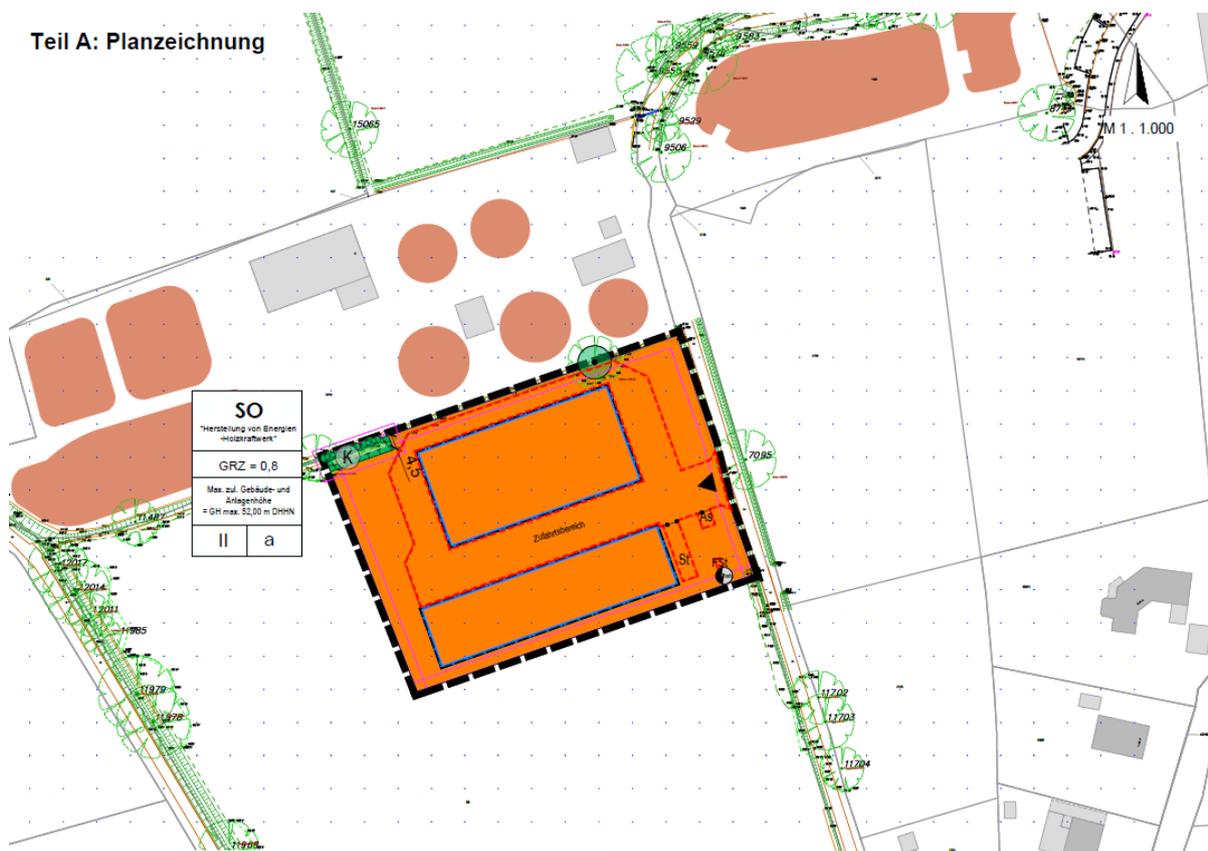
Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf der Holzkraftwerk-Anlage sowie nach Möglichkeit auf deren Nebenanlagen zu installieren. Die zulässigen Solar- und Photovoltaikanlagen sind so zu installieren, dass keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr entsteht.

Werbeanlagen

Um angrenzende Gebäude sowie Verkehrsteilnehmende nicht zu beeinträchtigen sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie angestrahlte Werbeanlagen unzulässig.

4.3 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über den östlich angrenzenden Straßenabschnitt „Glüsing“ (Flurstück 34, Flur 2) erschlossen. Die geplante Ein- und Ausfahrt liegt im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs.



4.4 Verkehrsgutachten (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, 2023)

Zur Prüfung und Sicherstellung der öffentlichen Verkehrserschließung wurde das Büro Wasser- und Verkehrs- Kontor beauftragt.

Die verkehrliche Erschließung der Entwicklungsfläche für den Kfz-Verkehr erfolgt über die bestehende Gemeindestraße Glüsing, die von der übergeordneten Itzehoer Straße (B 77) abzweigt und über eine Stichstraße zur Zufahrt des Plangebietes führt.

Im Rahmen des vorliegenden Verkehrsgutachtens wurde geprüft, ob und in welcher Form das maßgebende Straßennetz in der Lage ist, das prognostizierte Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrsverträglich zu bewältigen bzw. welche begleitenden straßenbaulichen Maßnahmen ggf. erforderlich werden.

Maßnahmen der äußeren Erschließung

Aus verkehrsplanerischer Sicht wird dazu geraten eine Ausweichstelle innerhalb des Streckenabschnittes der Stichstraße Glüsing sowie eine Ausweichstelle im Bereich der Zufahrt zum Holzkraftwerk sicherzustellen. Damit soll im Verlauf der schmalen Zweirichtungsfahrbahn eine Ausweichmöglichkeit für die Begegnung zweier Lkw geschaffen werden. Zudem wird die Einrichtung eines Verkehrsspiegels am Einmündungsbereich der Stichstraße Glüsing empfohlen (s. Abb 10, links).

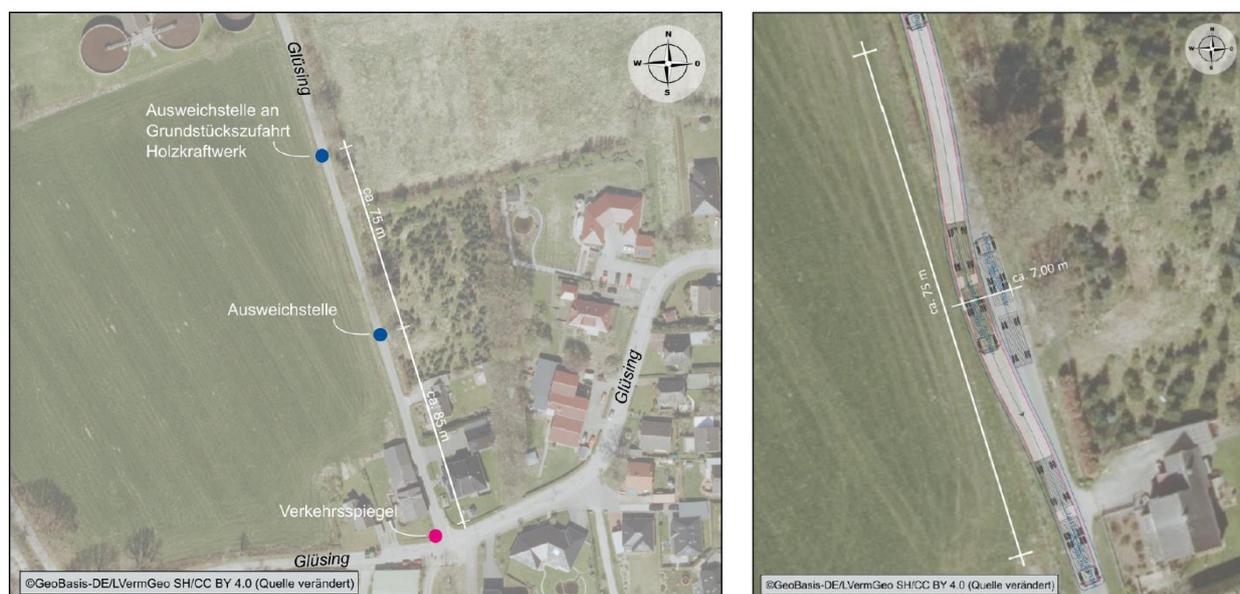


Abbildung 11: Lage der Maßnahmen (links); Darstellung der Ausweichstelle (rechts)

Die Größe der anzulegenden Ausweichstelle sollte für einen Lastzug mit Anhänger mit einer Gesamtlänge von 18,75 m ausgelegt werden. Die Länge der Ausweichstelle beträgt inklusive der Verziehung etwa 75 m. Auf Basis der Schleppkurvenanalyse ergibt sich für den maßgebenden Begegnungsfall und einer Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h eine erforderliche, örtlich begrenzte Breite von ca. 7,00 m.

Um den Grünbestand östlich der Stichstraße zu bewahren, wird empfohlen, die Aufweitung der Fahrbahn in Richtung Westen vorzunehmen (s. Abb. 10, rechts). Somit wird gewährleistet, dass auch größere Bäume bestehen bleiben können.

Zur Herstellung der Ausweichstelle, wie sie in Abbildung 10 (rechts) dargestellt ist, wird ein Grunderwerb im Bereich der westlichen landwirtschaftlichen Fläche (Flurstück 76) erforderlich. Zudem ist ein Teil des straßenbegleitenden Knicks westlich der Fahrbahn zu versetzen. Im gesamten Streckenverlauf ist ein lichter Raum bis zu einer Höhe von 4,50 m von Baumkronen freizuhalten. Dies stellt augenscheinlich keinen Konflikt dar.

Die Ausweichstelle ist als wassergebundene Decke, als Pflasterfläche oder mit Asphalt herzustellen. Aufgrund der hohen Scherkräfte, die durch das Einschlagen der Räder im Stand entstehen und des daraus resultierenden regelmäßigen Unterhaltungsaufwandes bei einer wassergebundenen Decke wird zur Ausbildung der Ausweichstelle Asphalt empfohlen.

Zusammenfassung

Zur Ermittlung des derzeitigen Verkehrsgeschehens wurde am Donnerstag, den 06.07.2023 durch die Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH eine videoautomatische Verkehrserhebung am Knotenpunkt Itzehoer Straße (B 77) / Glüsing sowie im Querschnitt der Straße Glüsing durchgeführt. Die maßgebende Spitzenstunde fand zwischen 16.00 und 17.00 Uhr statt.

Der Prognose-Planfall 2030 berücksichtigt die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2030 sowie die hochgerechnete Verkehrserzeugung des geplanten Holzkraftwerkes.

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 2006 werden am Knotenpunkt Itzehoer Straße (B 77) / Glüsing keine baulichen Maßnahmen durch das geplante Vorhaben notwendig.

Es zeigt sich, dass die Verkehrsanlage auch langfristig eine sehr gute Leistungsfähigkeit der Qualitätsstufe „QSV A“ aufweist und darüber hinaus deutliche Kapazitätsreserven bestehen.

Zur Sicherstellung der Verkehrsverträglichkeit des Streckennetzes wird im Abschnitt der Stichstraße Glüsing die Herstellung einer Ausweichstelle erforderlich.

Die vom Vorhaben erzeugten Verkehre können vom Bestandsnetz unter Beachtung der empfohlenen Maßnahmen leistungsfähig und verkehrsverträglich aufgenommen werden.

4.5 Baugeologisches Gutachten (GSB, 2023)

Um die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 zu untersuchen und entsprechende Gründungsmaßnahmen zu ergreifen, wurde das Unternehmen GSB Grundbauingenieure GmbH beauftragt, ein geologisches Gutachten zu erstellen.

Die zusammenfassenden Ergebnisse dieses Gutachtens werden im Folgenden aufgeführt.

Baugrund

Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse wurden auf dem Grundstück 20 Kleinrammbohrungen bis in eine Tiefe von max. 8,00 m unter Geländeoberfläche niedergebracht.



Abbildung 12: Bohrplan

Grundlegend sind die Baugrundverhältnisse im Gebiet überwiegend durch Mutterböden, gefolgt von Geschiebeböden und Sanden in Wechsellagerung gekennzeichnet.

Versickerung

Generell ist aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten eine Versickerung gemäß DWA A-138 nicht möglich. Lediglich im Bereich der BS 6, 11, 13-15 sind lokale Versickerungen möglich.

Gründungsbeurteilung

Allgemeine Bebaubarkeit

Die Oberböden (Mutterböden) sind als Gründungsträger generell ungeeignet.

Die unterhalb der Oberböden vorhandenen Sande, Geschiebelehme bzw. Geschiebemergel sind sofern die bindigen Böden in wenigstens steifer Konsistenz anstehen, als Gründungsträger für Flachgründungen prinzipiell geeignet.

Die angetroffenen Sande sind wenig zusammendrückbar und somit für die Bebauung mit üblichen Geschossigkeiten/Lasten von Einfamilienhäusern prinzipiell geeignet.

Die aufgeweichten sandigen Geschiebeböden sind je nach abzutragender Last und erbohrter Tiefenlage bedingt tragfähig.

Generell sind somit Flachgründungen ggf. verbunden mit einem partiellen Kiessandersatz (Austausch aufgeweichter Geschiebeböden in ca. 30 – 50 cm Mächtigkeit) bzw. einer Komplettsanierung der weichen Schluff möglich.

Grundsätzlich gilt jedoch im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Bewertung: Die vorgenannte Beurteilung entbindet nicht von der Notwendigkeit der Überprüfung der Baugrundverhältnisse im Einzelfall (DIN EN 1997 bzw 1054) und der danach notwendigen Beurteilung der Wechselbeziehung von Baugrund zu Bauwerk.

Verkehrsflächen

Die Höhenlagen der Straßen liegen annähernd in Geländeoberfläche. Grundsätzlich bestehen nach Abtrag der Mutterbodendecke gegen die Flachgründung der Straße keine Bedenken. Es wird die Wahl eines mind. 0,6 m mächtigen, frostfreien Oberbau empfohlen.

Die Höhenlagen der Straßen liegen annähernd in Geländeoberfläche. Grundsätzlich bestehen nach Abtrag der Mutterbodendecke gegen die Flachgründung der Straßen keine Bedenken. Wir empfehlen, einen mind. 0,6 m mächtigen, frostfreien Oberbau zu wählen.

Die anstehenden bindigen steifen Geschiebeböden sind tragfähig, weisen allerdings Verformungsmoduln von $E_{v2} < 45 \text{ MN/m}^2$ auf. Generell können diese Böden, sobald sie in steifer Konsistenz anstehen, bei Anordnung eines mind. 0,8 m mächtigen, frostfreien Oberbaus, überbaut werden. Mit geringen Mehrsetzungen in diesem Bereich (rd. 1,0 cm - 1,5 cm) ist dann allerdings zu rechnen.

Der Nachweis der erreichten Verdichtungsgrade sollte dann über einen Proctorversuch in der jeweiligen Schicht und nicht über Lastplattendruckversuche erbracht werden. **Sind o. g. zusätzliche Setzungen nicht in Kauf zu nehmen, wird eine Untergrundverbesserung im Bereich angeschnittener Geschiebeböden (rd. 0,4 - 0,8 m Kiessandbodenersatz) erforderlich.**

Die Sande weisen $E_{v2} > 45 \text{ MN/m}^2$ auf, sind allerdings frostempfindlich.

Ver- und Entsorgungsleitungen

In einer Höhenlage zwischen 1,0 m und 3,0 m unter Geländeoberfläche liegen die geplanten Leitungen in den guttragfähigen Sanden und Geschiebeböden. Eine Flachgründung kann wie folgt vorgenommen werden:

- Die unterhalb der Oberböden vorhandenen Sande, Geschiebelehme bzw. Geschiebemergel sind, sofern die bindigen Böden in wenigstens steifer Konsistenz anstehen, als Gründungsträger für Flachgründungen prinzipiell geeignet.

- Bei Anschnitt aufgeweichter bindiger Böden ist unterhalb der Leitung ein Stabilisierungspolster in einer Mächtigkeit von mind. 40 cm (Material Schottertragschicht 0-45/0-36 oder Betonrecycling 0-45/0-36) anzuordnen. Für die Verlegung der Leitungen sind je nach Höhenlage und Lage der Leitungen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich der bindigen Böden kann die Wasserhaltung durch eine offene Wasserhaltung, d. h. Pumpensumpf und Dränagen erfolgen.

Die Baugruben können gemäß DIN 4124 bei entsprechenden Platzverhältnissen frei abgebösch hergestellt werden. Im Sandbereich sind Böschungsneigungen von $\beta = 45^\circ$ und im Geschiebeboden von $\beta = 50 - 60^\circ$ (je nach Konsistenz) möglich.

4.6 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz / Fachbeitrag nach A-RW 1 – wird im weiteren Verfahren ergänzt

4.7 Schallimmissionsprognose / wird im weiteren Verfahren ergänzt

4.8 Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse / wird im weiteren Verfahren ergänzt

5. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 65 der Gemeinde Hohenwestedt

Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst und planerische Vorentwürfe ausgearbeitet sind, wird eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem sogenannten Scoping eingeleitet. Das Scoping hat die Aufgabe den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, die für die einzelnen Schutzgüter erfolgen sollen, zu erörtern. Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange konsultiert und um Mithilfe gebeten. Die Signifikanz eines Scopings ist nicht zu verkennen, da auf dessen Ergebnissen der Umweltbericht basiert.

Es ist wichtig, dass alle Informationen, die von Fachbehörden erlangt werden können und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen, in dem Scoping Eingang finden. Die Gemeinde macht mit den vorliegenden Scopingunterlagen einen Vorschlag für eine angemessene Bearbeitung des Umweltberichtes. Falls ergänzende Unterlagen vorhanden sind, die der Gemeinde nicht vorliegen, bittet die Gemeinde um diese Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Daraufhin findet ggf. eine Ergänzung der Informationen, die Einfluss auf den Umfang des Berichtes hat, durch weitere Behörden, statt. Auf dieser Grundlage werden nun die Inhalte, Vorgehensweise und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt. (Vgl. §2 Abs.4 Satz 2 BauGB)

Übersicht zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen uns bzw. der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Behörde/Träger

Name

Telefon/ eMail für Rückfragen: +49 451/ 31 75 04 50 / langmaack@bcsg.de

§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belang des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Aufgaben- bereich wird durch die Planung <u>nicht</u> berührt.	Aufgaben- bereich wird durch die Planung berührt.	Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Informationen ggf. anfügen)
a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,			
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatschG (Natura 2000),			
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,			
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,			
e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,			
f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,			
g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,			
h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,			
i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,			
§1a (1)	Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 sind			

	die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz und Landschaftsbild anzuwenden.			
(2)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung in der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs.7 in der Abwägung zu berücksichtigen.			
(3)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen. Es können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen im Bauleitplanverfahren zum Ausgleich auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche getroffen werden.			
(4)	Das Bundesnaturschutzgesetz erteilt in § 1 den Auftrag, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen. Unter Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild besitzt phänomenologischen Charakter. In das Bild einer Landschaft fließen mindestens zwei Sachlagen ein „die objektiven			

	<p>Strukturen und Prozesse“ und „die subjektive Empfindlichkeit des Betrachters“ (vgl. NOHL u.a. 1986, 128 ff). Die naturraumbedingten Strukturen und Prozesse lassen sich mit objektiven Gegebenheiten einer Landschaft wie z.B. Berg, Tal, Wiese, Bach, Gebüschaum, Wald, die Vielfalt und Art des Wechsels und der Abwechslung darstellen und in ihrer qualitativen Ausbildung beurteilen, die kulturell und landschaftsraumbedingte Art und Weise der Bewirtschaftung etc., alles darstellbare und messbare Größen – wie dies in vielfachen Untersuchungen und Ausarbeitungen zu Bewertungen des Landschaftsbildes in der Fachliteratur entwickelt wurde (z.B. V-Wert Methode, Kiemstedt). Die subjektiven Empfindlichkeiten sind durch die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen bestimmt und somit auch seine unterschiedlichsten Vorstellungen und Lebenswelten wie z.B. Heimat, Schönheit, Erholung, Naturgenuss. Das Bedürfnis, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft genießen zu wollen, ist für weite Teile der Gesellschaft verbindlich, d.h. ein grundlegendes Bedürfnis. Es sind diejenigen Bedürfnisse, die von weiten Teilen der Gesellschaft artikuliert werden. Das Bild einer Landschaft, d.h. die Erscheinungsform einer Landschaft ist immer Ausdruck gesellschaftlichen, kulturellen Schaffens und Wandels und natürlicher Gegebenheiten.</p>			
--	--	--	--	--

6. Ver- und Entsorgung / wird im weiteren Verfahren ergänzt

Sonstiges Sondergebiet (SO)

Die thermische Energie wird von „Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH“ abgenommen. Die elektrische Energie wird in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist.

Die Abwasser- und Regenwasserentsorgung wird über die vorhandenen Leitungen, die sich im öffentlichen Straßenraum befinden, gesichert. Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser werden im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft.

Die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgung) wird durch die „Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH“ sichergestellt.

7. Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat die Begründung am gebilligt.

.....
Hohenwestedt, Datum

.....
-Bürgermeister-